1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

575

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Oktober 1994	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 94	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 74-13*	576
11. 10. 94	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung** .... *Ändert GVBl. II 16-2*	595
11. 10. 94	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 17-6*	596
11. 10. 94	**Gesetz zur Anpassung von Vorschriften des Gesundheitswesens an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und zur Änderung des Heilberufsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 350-6 und 350-72*	597
12. 10. 94	**Hessisches Jagdgesetz** ..... *GVBl. II 87-32; ändert GVBl. II 86-7*	606
7. 10. 94	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz *GVBl. II 353-44*	619
7. 10. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fischhygiene-Verordnung ... *GVBl. II 355-46*	620

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes*)

Vom 10. Oktober 1994

Artikel 1

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Das Hessische Privatrundfunkgesetz vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach den Angaben zu § 8 wird folgendes eingefügt:

   „§ 8a Vereinfachte Zulassungsverfahren".

   b) Die Angaben zu § 15 erhalten folgende Fassung:

   „§ 15 Sicherung der Meinungsvielfalt".

   c) Nach den Angaben zu § 16 wird folgendes eingefügt:

   „§ 16a Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

   § 16b Kurzberichterstattung".

   d) Nach den Angaben zu § 17 wird folgendes eingefügt:

   „§ 17a Jugendschutzbeauftragte".

   e) Die Angaben zu § 20 erhalten folgende Fassung:

   „§ 20 Auskunftspflichten und Beschwerderechte".

   f) Nach den Angaben zu § 20 wird folgendes eingefügt:

   „§ 20a Sonstige Informationspflichten".

   g) Die Angaben zu den §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

   „§ 25 Formen der Finanzierung

   § 26 Werbeinhalte, Kennzeichnung

   § 27 Einfügung der Werbung".

   h) Nach den Angaben zu § 27 wird folgendes eingefügt:

   „§ 27a Dauer der Werbung

   § 27b Sponsoring

   § 27c Richtlinien".

   i) Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Offener Kanal und nichtkommerzieller lokaler Hörfunk".

   j) Nach den Angaben zu § 30 wird folgendes eingefügt:

   „§ 30a Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk".

   k) Nach den Angaben zu § 47 wird folgendes eingefügt:

   „§ 47a Rundfunkabgabe".

   l) Die Angaben zu § 52 erhalten folgende Fassung:

   „§ 52 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke".

   m) Die Angaben zu den §§ 56 und 57 erhalten folgende Fassung:

   „§ 56 Übergangsregelungen

   § 57 Inkrafttreten".

   n) Die Angaben zu den §§ 58 bis 60 werden gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Leiters" durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext,".

   b) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Vollprogramm: ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesent-

*) Ändert GVBl. II 74-13

lichen Teil des Gesamtprogramms bilden und das täglich mindestens fünf Stunden verbreitet wird,".

c) Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,".

d) Nach Abs. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das für ein regionales Verbreitungsgebiet im Rahmen eines weiterreichenden Rundfunkprogramms verbreitet wird,".

e) Der bisherige Abs. 1 Nr. 7 wird Abs. 1 Nr. 8.

f) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme und Fensterprogramme,".

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Zuordnung der freien, von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Verfügung gestellten Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch die Landesregierung.

(2) Durch die Zuordnung der freien Frequenzen sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und – stufenweise – das in Köln veranstaltete Programm des Deutschlandradio zu gewährleisten,
2. die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen.

(3) Stehen dem Land Hessen freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, daß sich der Hessische Rundfunk, die Landesanstalt und das Deutschlandradio über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Sollen freie Fernsehfrequenzen zugeordnet werden, wird das Zweite Deutsche Fernsehen in das Verfahren nach Satz 1 einbezogen. Wird eine Einigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die Landesregierung die Frequenzen entsprechend der Einigung der Landesanstalt, dem Hessischen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zu."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio nutzen die ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zugeordneten Übertragungskapazitäten. Entsprechendes gilt für die privaten Rundfunkveranstalter nach Maßgabe der Zuweisung durch die Landesanstalt."

c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „nach Art. 1 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages" durch die Verweisung „nach § 36 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages" ersetzt. Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verzichten die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen oder das Deutschlandradio auf ihnen zugeordnete Frequenzen oder verzichten der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen auf ihnen nach Abs. 5 oder 6 zustehende Übertragungskapazitäten, können diese nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden."

e) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für die Einführung neuer Rundfunkübertragungstechniken gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend. Stellt die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen eine bislang genutzte Frequenz zur Verfügung, um die Einführung neuer Übertragungstechniken zu ermöglichen, so steht die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Verfügung gestellte Ersatzfrequenz abweichend von Abs. 3 und 4 unmittelbar demjenigen Bedarfsträger zu, der die bislang genutzte Frequenz zur Verfügung gestellt hat."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, so hat die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen und dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung zu untersagen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Nr. 2 folgende Nr. 3 und 4 eingefügt:

„3. das Programmschema,

4. die Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers,".

b) Abs. 1 Nr. 3 bis 5 werden zu Abs. 1 Nr. 5 bis 7.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig."

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Übertragung der Zulassung ist anzunehmen, wenn innerhalb der festgelegten Dauer der Zulassung mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5), der Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 12 bis 16) und zur Berechnung der Rundfunkabgabe (§ 47 a) erforderlich sind. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er insbesondere auch den Gesellschaftsvertrag, Vereinbarungen der an dem Antragsteller Beteiligten über die Veranstaltung des Rundfunkprogrammes, Programmzulieferungsverträge, Vermarktungsverträge sowie Unterlagen zu etwaigen Treuhandverhältnissen vorzulegen. Die Landesanstalt kann zur Glaubhaftmachung der Angaben nach Satz 1 die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers oder der an ihm Beteiligten verlangen."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antragsteller hat Änderungen bei den nach Abs. 1 notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen und die eingereichten Unterlagen erforderlichenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung."

c) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Für Änderungen der nach Abs. 1 mitteilungspflichtigen Umstände, die nach Erteilung der Zulassung eintreten, gilt Abs. 1 entsprechend."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einigung" die Worte „innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist" eingefügt.

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorrang haben Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten. Bei der Bewertung sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

1. die Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft und die Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile,
2. der Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und die Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot,
3. der zeitliche Umfang der Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen,
4. die Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen,
5. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluß auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt,
6. der Umfang, in dem das geplante Programm die bereits zugelassenen Programme publizistisch wirksam ergänzt.

(3) Sind Antragsteller nach Abs. 2 im wesentlichen gleich zu bewerten, erhält der Antragsteller den Vorrang, der sein Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herstellt.

(4) Bewirbt sich der nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13./14./16./19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), zugelassene Veranstalter um terrestrische Frequenzen, ist er vorrangig zu berücksichtigen, solange er nicht eine Verbreitung erzielt, die derjenigen der beiden auf den terrestrischen Frequenzen mit der größten Reichweite in Hessen zugelassenen Veranstalter annähernd entspricht. Die Zulassungsvoraussetzungen gelten durch die Zulassung nach Maßgabe der Entscheidung des Länderausschusses nach Art. 4 Abs. 3 des Satelliten-Fernsehstaatsvertrages als erfüllt."

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Vereinfachte Zulassungsverfahren

(1) Wer für das von ihm geplante Programm bereits über eine Übertragungskapazität eines Satelliten verfügt, der nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, kann eine Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten; § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 4 und § 10 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(2) Die Landesanstalt kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchführen, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die §§ 2a, 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, §§ 8, 10, 12, 23 und 24 finden keine Anwendung.

(3) Soweit Sendungen über drahtlose Frequenzen verbreitet werden sollen, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms, für das ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, oder für Offene Kanäle im Hörfunk benötigt werden.

(4) Die Zulassung wird in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung und in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 längstens für zwei Jahre erteilt.

(5) In Sendungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Werbung nicht zulässig."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die Landesanstalt fest, daß der Veranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie den Veranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und künftig zu unterlassen."

b) Nach Abs. 1 Satz 2 werden als Satz 3 und 4 angefügt:

„Der Veranstalter ist auf Verlangen der Landesanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 2 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 55 Abs. 1 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesanstalt."

c) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Hat die Landesanstalt bereits zweimal einen Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 1 festgestellt oder einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, daß die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum von bis zu einem Monat unterbleibt. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen."

d) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

e) Im neuen Abs. 4 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. eine Zulassungsübertragung nach § 6 Abs. 3 vorliegt."

f) Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird,
2. das Programmschema, die Programmdauer oder die Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters ohne Genehmigung der Landesanstalt geändert werden."

g) Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „nach den Abs. 2 bis 4" durch die Verweisung „nach den Abs. 3 bis 5" ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten. Der Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Hörfunkfrequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie Frequenzen können zur Ausstrahlung bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme, für Offene Kanäle im Hörfunk oder für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk genutzt werden. Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest."

b) In Abs. 2 wird das Wort „Fernmeldesatelliten" durch das Wort „Satelliten" ersetzt.

c) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

aa) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den freien terrestrischen Fernsehfrequenzen sind bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme anzubieten."

bb) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktäglich zu möglichst denselben Zeiten für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinanderschaltungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht unterschreiten. Wird ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm über terrestrische Frequenzen in Hessen verbreitet, so hat der Veranstalter zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen in diesem Programm ein landesweites Fensterprogramm werktäglich außer an Sonnabenden von mindestens 30 Minuten Dauer einzurichten und auf den zugewiesenen terrestrischen Frequenzen zu verbreiten. Der Veranstalter hat mit der Organisation des Fensterprogrammes zugleich dessen Finanzierung sicherzustellen. Die Landesanstalt kann den Veranstalter eines Vollprogrammes von der Verpflichtung nach Satz 3 befreien, wenn das Programm von weniger als der Hälfte der Zuschauer in Hessen mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden kann."

d) Abs. 5 wird gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Informationssendungen" die Worte „Berichterstattung und" eingefügt.

c) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm ist die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen zu gewährleisten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen und der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Die Anteile an Bildung, Beratung und Information sind so zu bemessen, daß auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprochen wird."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Solange nicht mindestens drei in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete private Fernsehvollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, die jeweils von mehr als der Hälfte der Teilnehmer empfangen werden können, ist jedes der Programme zur Meinungsvielfalt nach § 12 Abs. 1 verpflichtet. Können mindestens drei derartige Fernsehvollprogramme entsprechend Satz 1 empfangen werden, achtet die Landesanstalt darauf, daß das Gesamtangebot dieser Programme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht. Für landesweite Hörfunkvollprogramme gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Stellen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln fest, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot der Hörfunkvollprogramme oder Fernsehvollprogramme nicht erfüllt sind, ist jedes dieser Programme zur Meinungsvielfalt nach § 12 Abs. 1 verpflichtet. Stellt die Landesanstalt dies in bezug auf die landesweiten Hörfunkvollprogramme fest, werden die Zulassungen der verbliebenen Veranstalter nach zwei Jahren widerrufen, wenn nicht zuvor die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 14 geschaffen sind. § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Landesanstalt" die Verweisung „nach Abs. 2" eingefügt.

14. In § 14 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5" durch die Verweisung „§ 9 Abs. 6" ersetzt.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Abs. 5 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus anderen Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
2. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Zulassung für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Abs. 1 Satz 4 Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch nicht in den Formen des Abs. 1 Satz 4 Einfluß ausüben.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind bei der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Landesanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

(5) Stellen die Abs. 1 bis 4 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Veranstaltung landesweiter Vollprogramme oder landesweiter Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information in Hessen entsprechend.

(7) Der Antragsteller hat der Landesanstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller für ein Vollprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder im überwiegenden Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; ist eine Anbietergemeinschaft Antragsteller, sind ihre einzelnen Mitglieder ebenfalls als Antragsteller anzusehen.

(9) Die Landesanstalt veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 20 bis 22 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die Landesanstalt dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(10) Will der Veranstalter das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, gilt Abs. 4 entsprechend."

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

§ 16b

Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 11 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Abs. 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(8) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(9) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(10) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(11) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen."

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich."

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen."

c) Der bisherige Satz 2 des Abs. 2 wird Satz 3.

d) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der Landesanstalt zu übermitteln."

e) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden."

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Abs. 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden. Die Richtlinien sind gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten und im Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF zu erlassen. Die Landesmedienanstalten, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher."

g) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

h) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von der Landesanstalt bei ihren Entscheidungen einzubeziehen."

18. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Jugendschutzbeauftragte

Die Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Die Beauftragten für den Jugendschutz müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind bei Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie haben die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie sind insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein."

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Programms ist der Veranstalter anzugeben, am Ende außerdem der verantwortliche Redakteur."

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht werden, an die Landesanstalt und an den Veranstalter zu wenden. Das Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln."

20. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Sonstige Informationspflichten

„Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403) aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter."

21. § 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen

Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte."

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Formen der Finanzierung"

b) Der bisherige Text wird Abs. 1.

c) Der Text des bisherigen § 27 Abs. 1 und 2 wird zu Abs. 2 und 3; im neuen Abs. 3 wird die Verweisung „Abs. 1" durch die Verweisung „Abs. 2" ersetzt.

23. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden. Satz 1 und 2 gelten für Werbeformen im Sinne von § 27a Abs. 3 entsprechend.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 24 bleibt unberührt.

(8) Werbung und Sponsorsendungen nach § 27b dürfen nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogrammes verbreitet werden."

24. Als neuer § 27 wird eingefügt:

„§ 27

Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Abs. 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielfilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen

religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden."

25. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis c eingefügt:

„§ 27a

Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 27b

Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 27c

Richtlinien

Die Landesanstalt erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 26 bis 27b."

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Fernsehtext gelten § 1 Abs. 2, §§ 2 und 9, § 11 Abs. 1 bis 3, §§ 17, 18 bis 20, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 22, 25, Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7 Satz 1, § 27a Abs. 1, §§ 27b, 27c und §§ 49 bis 53 dieses Gesetzes sowie § 8 des Bildschirmtextstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370, 399) entsprechend."

b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5" durch die Verweisung „§ 9 Abs. 6" ersetzt.

27. § 29 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle in Hörfunk und Fernsehen ein; für Offene Kanäle im Hörfunk können auch freie lokale terrestrische Frequenzen genutzt werden."

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten, staatliche und kommunale Behörden und Mitglieder ihrer Organe sowie politische Parteien und Wählergruppen."

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werbung und Sponsoring sind unzulässig."

c) Nach Abs. 4 Satz 2 wird als Satz 3 angefügt:

„§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend."

d) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5 000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Landesanstalt einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung."

e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung."

29. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

(1) Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten auch nichtkommerziellen lokalen Hörfunk zulassen. §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12, § 15 Abs. 8, § 16 b, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 18 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluß auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(3) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

(4) Die Landesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks festlegen, daß die ihm zur Verbreitung seines Programmes zugewiesenen Frequenzen zu bestimmten Zeiten auch für Offene Kanäle im Hörfunk genutzt werden können.

(5) Die Landesanstalt kann Trägern von Verkehrseinrichtungen Frequenzen mit geringer Reichweite, die für die Veranstaltung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks nicht benötigt werden, zur Veranstaltung verkehrsbezogener Informationen zuweisen. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 30 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 finden keine Anwendung."

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die der Grundversorgung des Landes Hessen dienenden Rundfunkprogramme und Offene Kanäle,
2. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme,
3. die Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen terrestrischen Antennenaufwand möglich ist (ortsübliche Programme),
4. die mit besonderem terrestrischem Antennenaufwand im Bereich der Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogramme, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme),
5. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Programme haben Rundfunkprogramme, die auf Grund des von ihnen wahrzunehmenden Grundversorgungsauftrages eine größere Meinungsvielfalt erwarten lassen, Vorrang vor sonstigen inländischen Rundfunkprogrammen. Inländische Rundfunkprogramme haben Vorrang vor sonstigen bundesweit herangeführten Rundfunkprogrammen. Bei der Weiterverbreitung sonstiger bundesweit herangeführter Rundfunkprogramme haben die in den Ländern der Europäischen Union zugelassenen Program-

me Vorrang vor sonstigen ausländischen deutschsprachigen Programmen, letztere Vorrang vor sonstigen ausländischen Programmen.

(2) Die Landesanstalt kann bestimmen, daß ein fremdsprachiges Programm, das für ausländische Mitbürger bestimmt ist, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen nach Abs. 1 Nr. 5 gleichgestellt wird, in deren Verbreitungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen."

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung „Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt. In Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung „Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite oder eine unterschiedliche technische Qualität, ist Abs. 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend anzuwenden."

d) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Programme nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Abs. 1 nur einmal berücksichtigt."

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

f) Es wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber. Soweit Rundfunkprogramme des Hessischen Rundfunks, des Zweiten Deutschen Fernsehens oder des Deutschlandradios betroffen werden, entscheidet sie auch im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. Die Landesanstalt bestimmt über die Grundsätze der Kanalbelegung durch Satzung. Für Veranstalter, deren Programm auf Grund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, kann die Landesanstalt Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgenentscheidung bis zu sechs Monaten festsetzen. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend."

31. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Weiterverbreitung ausländischer Rundfunkprogramme kann davon abhängig gemacht werden, daß sie den Anforderungen an die Werbung in § 26 Abs. 1 bis 7, §§ 27, 27a und 27b, den Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 17 Abs. 1 bis 3, in Programmgrundsätzen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und der Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 genügen."

32. In § 34 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Der Veranstalter hat glaubhaft zu machen, daß der Verbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen. Er hat schriftlich zu erklären, daß die Landesanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird."

33. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370), beanstandet die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen § 33 Abs. 1, beanstandet die Landesanstalt dies gegenüber dem Rundfunkveranstalter und den nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen."

34. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. ein ausländischer Rundfunkveranstalter trotz Beanstandung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen an die Werbung in § 26 Abs. 1 bis 7, §§ 27, 27a und 27b, die Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 17 Abs. 1 bis 3, die Programmgrundsätze in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 verstößt."

b) In Abs. 1 wird nach Nr. 5 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Weiterverbreitung eines ausländischen Fernsehprogramms kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht untersagt werden, wenn es in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden."

c) Nach Abs. 3 Satz 3 werden als Satz 4 und 5 angefügt:

„Eine Untersagung ist dem Rundfunkveranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage zuzustellen. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend."

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

1. Die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
4. der Landessportbund Hessen,
5. der Landesfrauenrat für die hessischen Frauenverbände,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
7. die Deutsche Angestelltengewerkschaft,
8. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
9. die Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
10. der Hessische Journalistenverband,
11. der Deutsche Beamtenbund,
12. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände,
13. der Verband freier Berufe in Hessen,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Handwerksfachverbände Hessen,
16. der Landesmusikrat Hessen,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. die Vorstände des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands,
19. der Landeselternbeirat,
20. der Deutsche Kinderschutzbund,
21. der Hessische Jugendring,
22. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
23. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
24. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
25. jede Fraktion des Landtages.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist."

b) Abs. 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Die nach Abs. 1 Satz 2 entsendungsberechtigten Organisationen, Verbände und Fraktionen des Landtags haben zumindest für eine von zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten eine Frau zu entsenden, es sei denn, daß dies auf Grund ihrer Zusammensetzung nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen."

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden zu Abs. 8 und 9.

36. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Pflichten der Antragsteller und der zugelassenen Rundfunkveranstalter durch Satzung zu bestimmen,".

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. über die Einrichtung und Förderung Offener Kanäle zu entscheiden und ihre Nutzung durch Satzung zu regeln,".

c) Es wird als Nr. 11 a eingefügt:

„11 a) die Satzung über die Erhebung der Rundfunkabgabe zu erlassen (§ 47 a Abs. 3)."

36. a) In § 41 Abs. 2 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. Vereinbarungen über die Erhebung der Rundfunkabgabe (§ 47 a Abs. 4)".

37. In § 44 Nr. 3 wird das Wort „mehrheitlich" gestrichen.

38. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Aufsichtsmaßnahmen, die Verhängung von Bußgeldern und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,".

b) Der Punkt nach Nr. 4 wird durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesmedienanstalten sicherzustellen."

39. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die im Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), vorgesehenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr."

40. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt erhebt auf Grund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landesanstalt erhält von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr (§ 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag) ab dem 1. Januar 1995

1. 25 vom Hundert für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. 25 vom Hundert für die Förderung offener Kanäle und – bis zum 31. Dezember 1995 – für die Förderung technischer Infrastruktur zur terrestrischen Vorbereitung nichtkommerzieller lokaler Hörfunkprogramme.

Soweit Mittel für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen nicht benötigt werden, können sie für Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 eingesetzt werden.

(3) Soweit die Landesanstalt den zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach Abs. 2 nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Hessischen Rundfunk zu. Er verwendet diese Beträge

1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
2. für sein Symphonieorchester und
3. zur Filmförderung in Hessen.

(4) Die Landesanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde nach Abschluß des Haushaltsjahres die Rechnungslegung (§ 80 der Landeshaushaltsordnung). Die oberste Landesbehörde stellt auf Grund der Rechnungslegung fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk von der Landesanstalt nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr zustehen.

(5) Erteilt die Landesanstalt Aufträge zur Ermittlung von Frequenzen, hat der Rundfunkveranstalter, dem die Frequenz zur Nutzung zugewiesen wird, der Landesanstalt die Aufwendungen für die Frequenzermittlung zu erstatten. Die Landesanstalt trägt die Aufwendungen, wenn die Frequenz einem Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zugewiesen oder eine Frequenz nicht ermittelt wird."

41. Es wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Rundfunkabgabe

(1) Die Landesanstalt erhebt von den von ihr zugelassenen Hörfunkveranstaltern, die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnah-

men finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemißt sich nach der Reichweite der dem Veranstalter zugeordneten Frequenzen. Sie beträgt je 100 000 Einwohner Reichweite 10 000 Deutsche Mark. Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Landesanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

(2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Veranstalter in Hessen und zur Förderung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 30 a) eingesetzt.

(3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt auch, welche Unterlagen der Rundfunkveranstalter zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen hat.

(4) Die Landesanstalt kann von dem Veranstalter eines landesweiten Hörfunkvollprogramms (§ 10 Abs. 1 Satz 1) die Rundfunkabgabe auf Grund einer Vereinbarung mit diesem Veranstalter erheben. Das Nähere über die Höhe und die Erhebung der Abgabe ist mit dieser Vereinbarung zu regeln. Die Abgabe beträgt mindestens 300 000 Deutsche Mark jährlich."

42. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten von Veranstaltern oder ihren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten die §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigen würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung seiner eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen."

43. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte."

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird."

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Abs. 4 Satz 2 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Abs. 4 Satz 1 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten."

44. § 54 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der zweite Teil des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424), findet entsprechende Anwendung."

45. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
2. entgegen § 5 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 2, seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offenlegt,
3. entgegen § 7 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 2, Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder die eingereichten Unterlagen nicht berichtigt oder ergänzt,
4. geplante Veränderungen entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 oder Abs. 10 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
5. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 Strafgesetzbuch unzulässig sind,
6. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
7. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 Strafgesetzbuch unzulässig sind,
8. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
9. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
10. als Veranstalter Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendung üblicherweise nicht wahrnehmen,
11. als Veranstalter Sendungen entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2, 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die Landesanstalt dies nach § 17 Abs. 5 gestattet hat,
12. als Veranstalter Sendungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben, oder
entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 der Landesanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 17 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,
13. als Veranstalter Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 17 Abs. 2 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 17 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
14. den Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs oder die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,

15. einer Informationspflicht nach § 20a Satz 1 oder 2 nicht nachkommt,

16. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 21 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

17. als Veranstalter entgegen § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, die Höhe des Entgelts nicht ankündigt oder entgegen § 25 Abs. 3 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist,

18. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 Werbung nicht von anderen Programmteilen trennt,

19. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, eine Dauerwerbesendung nicht ankündigt oder kennzeichnet,

20. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 8 Werbung oder Sponsorsendungen oder eine nach § 28 Abs. 2 Satz 3 unzulässige Werbung oder Sponsorsendung verbreitet,

21. als Veranstalter entgegen § 27 Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,

22. als Veranstalter Werbung entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen einfügt oder Sendungen entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 durch Werbung unterbricht,

23. als Veranstalter entgegen § 27a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,

24. als Veranstalter entgegen § 27a Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,

25. als Veranstalter entgegen § 27a Abs. 3 Satz 1 die zulässige Dauer der dort genannten Werbeformen überschreitet,

26. als Veranstalter entgegen § 27a Abs. 3 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,

27. als Veranstalter entgegen § 27b Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,

28. als Veranstalter nach § 27b Abs. 5 oder Abs. 6, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,

29. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

30. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

31. über den nach § 53 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,

32. den Datenschutzvorschriften des § 53 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Geldbußen, die von der Landesanstalt verhängt werden, stehen der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt zu. § 47 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt."

46. §§ 56 bis 59 werden gestrichen. Als neuer § 56 wird eingefügt:

„§ 56

Übergangsregelungen

(1) Die laufende Amtsperiode der Versammlung endet am 31. Dezember 1994. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bilden.

(2) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen nach § 16b ist ausge-

schlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(3) Die Landesanstalt verwendet einen Betrag in Höhe von 300000 Deutsche Mark der von ihr im Haushaltsjahr 1994 nicht benötigten Mittel für die Förderung der technischen Infrastruktur des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 30a). Die Mittel sind in dem Haushalt gesondert auszuweisen. Sie sind übertragbar."

47. Der bisherige § 60 wird zu § 57.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Privatrundfunkgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 40 und 41 tritt am 1. Januar 1995, im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung*)

Vom 11. Oktober 1994

Artikel 1

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Wenn der Landtag eine Änderung des Verfassungstextes oder einen Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen hat, führt die Landesregierung zwischen dem 60. und dem 120. Tag seit der Beschlußfassung über dieses Gesetz eine Volksabstimmung nach Artikel 123 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen herbei.

§ 2

Der Abstimmungstag ist ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt."

2. Nach § 2 wird als § 2a neu eingefügt:

„§ 2a

(1) Die Landesregierung macht den Abstimmungstag, den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes sowie den von ihr festgelegten Wortlaut des Stimmzettels unverzüglich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt; § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden senden den Stimmberechtigten den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zu und fügen eine Gegenüberstellung der betroffenen Bestimmungen vor und nach der Verfassungsänderung bei."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie bezeichnen den Gegenstand der Volksabstimmung in der Weise, daß in einer Überschrift die zu ändernden Artikel der Hessischen Verfassung durch ihre Numerierung benannt werden; die Überschrift kann durch eine Kurzbezeichnung ergänzt werden. Im übrigen enthalten die Stimmzettel nur die von den Stimmberechtigten mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortende Frage, ob sie dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung oder Ergänzung der Hessischen Verfassung zustimmen wollen."

4. In § 8a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Stimmzettel" durch das Wort „Stimmschein" ersetzt.

5. In § 16 Satz 2 werden nach den Worten „In der Stimmordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über" die Worte „die weitere Bekanntmachung des Wortlauts des vom Landtag beschlossenen Gesetzes" eingefügt.

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über Volksabstimmung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 16-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes*)

Vom 11. Oktober 1994

Artikel 1

Das Hessische Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
      „8. der Tag der Deutschen Einheit,".
   b) Nr. 9 und 10 werden durch folgende Nr. 9 ersetzt:
      „9. der 1. und 2. Weihnachtstag.".
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 1. Mai und den Tag der Deutschen Einheit."
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 erhält der Wortlaut vor Nr. 1 folgende Fassung:
      „(1) Am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4 Uhr an sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten:".
   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Volkstrauertag" das Komma sowie die Worte „Buß- und Bettag" gestrichen.
4. In § 9 wird das Wort „Weihnachtsfeiertag" durch das Wort „Weihnachtstag" ersetzt.
5. § 17 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 18 wird § 17.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 17-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften des Gesundheitswesens an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 11. Oktober 1994

Artikel 1[1])

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Den Kammern gehören als Berufsangehörige an alle

1. Ärztinnen und Ärzte,
2. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
3. Tierärztinnen und Tierärzte,
4. Apothekerinnen und Apotheker,

die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2) tätigen Berufsangehörigen, diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben oder die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammern freiwilliges Mitglied werden. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Kammerangehörige haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und bei dem zuständigen Gesundheitsamt oder, wenn sie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind, dem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

(3) Die Kammern dürfen Daten ihrer Kammerangehörigen nur verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Für jeden Kammerangehörigen wird eine Akte angelegt. Das Nähere, insbesondere den Umfang der von den Kammerangehörigen bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen, den Umfang der Datenweitergabe bei einer Verlegung der Tätigkeit der Kammerangehörigen innerhalb oder außerhalb Hessens sowie die Dauer der Speicherung der Daten über die Kammerangehörigen regelt eine Satzung (Meldeordnung). Für die Kammern gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I. S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424), nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Begründung eines Wohnsitzes und ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union den Beruf ausüben, gehören den in § 1 genannten Kammern nicht an, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Berufsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 über die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung insbesondere die Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst und die Dokumentationspflicht, die nach den §§ 24 und 25 erlassenen Berufsordnungen und der Sechste Abschnitt dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung."

[1]) Ändert GVBl. II 350-6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „sind" wird das Wort „insbesondere" eingefügt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten und Gutachter- und Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern einzurichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,"

cc) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kammern können nach Maßgabe einer besonderen Satzung Versorgungseinrichtungen zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie können die Kammermitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist vom übrigen Vermögen der Kammern getrennt zu verwalten. In der Satzung des Versorgungswerkes sind zu regeln:

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. die Art und der Umfang der Versorgungsleistung,
3. die Höhe der Beiträge,
4. der Beginn und das Ende der Teilnahme,
5. die Befreiung von der Teilnahme,
6. die freiwillige Teilnahme, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer.

Die Landesapothekerkammer kann durch Satzung auch eine Einrichtung zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen pharmazeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie schaffen (Gehaltsausgleichskasse)."

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden."

4. a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schließzeiten" ein Komma und die Worte „der Mittwochnachmittage, Sonnabende" eingefügt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in begründeten Einzelfällen die Apothekenleitung auf Antrag von der Verpflichtung zum Aufenthalt in der Apotheke oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen zu befreien, wenn die Leiterin oder der Leiter der Apotheke oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist,".

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

b) In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einem Betroffenen" durch das Wort „Betroffenen" ersetzt.

5. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Die Landesärztekammer errichtet eine Ethikkommission als unselbständige Einrichtung durch Satzung und regelt dabei insbesondere:

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. ihre Zusammensetzung,
3. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
4. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
5. das Verfahren einschließlich der Anerkennung der Entscheidungen anderer Ethikkommissionen,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds,
8. die durch die Einrichtung und Tätigkeit der Ethikkommission anfallenden Kosten für die antragstellende Person,
9. die Entschädigung der Mitglieder.

§ 6b

Soweit Stellen zur Begutachtung und Schlichtung von Streitfragen wegen Behandlungsfehlern als unselbständige Einrichtungen durch Satzung errichtet werden, sind insbesondere zu regeln:

1. ihre Aufgaben,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. ihre Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anrufung der Stellen,
6. die Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds,
7. die Berichterstattung,
8. die Verarbeitung personenbezogener Daten."

6. In § 7 Satz 2 werden die Worte „ein Berufsangehöriger" durch das Wort „Berufsangehörige" und das Wort „verfügt" durch das Wort „verfügen" ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, Daten über die Einkünfte der Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aus deren beruflicher Tätigkeit zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Veranlagung des Beitrages erforderlich ist. Für die Beitragsveranlagung können die Kammern von den Berufsangehörigen einen Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid oder eine schriftliche Bestätigung durch eine steuerberatende Stelle verlangen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit die Satzung wegen der Pflichten auf diese Vorschrift verweist".

b) In Satz 2 werden die Worte „dem Pflichtigen" durch die Worte „der pflichtigen Person" ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine berufsangehörige Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,"

b) In Abs. 4 werden die Worte „ist jeder" durch das Wort „sind", das Wort „der" durch das Wort „die" und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister nach Anhörung der Kammern die Wahlordnung."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als Nr. 10 angefügt:

„10. die Satzung des Versorgungswerkes."

b) In Abs. 2 werden die Worte „und Kostensatzung" durch die Worte „Kostensatzung und Satzung des Versorgungswerkes" ersetzt.

12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus seinem vorsitzenden Mitglied (Präsidentin oder Präsident), dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und mindestens drei beisitzenden Mitgliedern. Die Personen, die eine Vorsitz- oder eine stellvertretende Vorsitzfunktion ausüben, dürfen nicht gleichzeitig dieselbe Funktion bei der Kassenärztlichen- oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung ausüben."

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Präsident oder der Vizepräsident" durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied" und in Abs. 1 Satz 2 die Worte „der Präsident" durch die Worte „das vorsitzende Mitglied" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „vom Präsidenten oder seinem Vertreter" durch die Worte „von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied" ersetzt.

14. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der zuständige Minister" durch die Worte „das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium", in Satz 2 das Wort „Seine" durch das Wort „Die" und in Satz 3 das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

15. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Ihr Vertreter ist" durch die Worte „die für die Aufsichtsbehörde erschienen sind" ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" durch die Worte „Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. der Beschäftigung von Vertreterinnen oder Vertretern, Assistentinnen oder Assistenten und sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,".

b) Als Nr. 14 wird angefügt:

„14. der Verpflichtung zur Einschaltung einer Ethikkommission".

18. In § 26 werden an das Wort „Teilgebiet" die Worte „oder Schwerpunkt" und an das Wort „Teilgebietsbezeichnung" die Worte „oder Schwerpunktbezeichnung" eingefügt.

19. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „erhält der" durch das Wort „erhalten", das Wort „der" nach dem Komma durch das Wort „die" und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Teilgebieten" die Worte „und Bereichen" eingefügt.

b) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird grundsätzlich ganztägig oder in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sollen die Weiterbildungsstätte und die oder der Weiterbildende wenigstens einmal gewechselt werden."

c) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2 und" gestrichen.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Weiterbildung in Teilzeit muß mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer."

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen nicht anrechnungsfähig. Die zuständige Kammer kann abweichende Bestimmungen in der Weiterbildungsordnung treffen."

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Teilgebieten" die Worte „und Bereichen" und folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die fakultative Weiterbildung und die Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist" ersetzt durch die Worte „fachlich und persönlich geeigneten Kammerangehörigen erteilt werden".

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann Kammerangehörigen nur für das jeweilige Gebiet, Teilgebiet oder für den jeweiligen Bereich erteilt werden, deren Bezeichnung sie führen: sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden."

cc) Als Satz 3 und 4 werden angefügt:

„Für den Umfang der Ermächtigung zur Weiterbildung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die ermächtigten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Die Kammern können die Ermächtigung mit Auflagen versehen."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet" ersetzt durch die Worte „Ermächtigte Kammerangehörige sind verpflichtet".

bb) In Satz 2 werden die Worte „hat er" durch die Worte „haben sie" ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „eines ermächtigten Kammerangehörigen" durch die Worte „ermächtigter Kammerangehöriger" und das Wort „seiner" durch das Wort „ihre" ersetzt.

e) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Das Zeugnis über die Weiterbildung darf keine personenbezogenen Patientendaten enthalten. Die zuständige Kammer ist berechtigt, zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Kammerangehörigen eine Einsichtnahme in die beim ermächtigten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 befindlichen Akten zu nehmen."

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „des" durch das Wort „von" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde" ein Komma und die Worte „bei Praxen und öffentlichen Apotheken die jeweils zuständige Kammer" angefügt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Ein Vertreter" durch die Worte „Eine Vertretung" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „der Antragsteller" durch die Worte „die antragstellende Person", das Wort „seiner" durch das Wort „ihrer" und das Wort „ihm" durch das Wort „ihr" ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom Antragsteller" durch die Worte „von der antragstellenden Person" ersetzt.

d) In Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Der Ausschuß kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen."

e) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag" die Worte „nach Ablegung einer Prüfung gemäß Abs. 1 bis 6" eingefügt.

f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 28 Abs. 1 Satz 1. Sie oder er hat diejenige Bezeichnung nach § 26 zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Hessen erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringer nach § 3, ohne daß es einer Anerkennung bedarf. Nähreres bestimmt die zuständige Kammer in der Weiterbildungsordnung."

24. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildungsordnung der Kammer entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Kammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Teilgebiet" durch die Worte „den Teilgebieten" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Wer eine Bezeichnung nach § 26 führt und in eigener Praxis als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt tätig ist" durch die Worte „Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, die in eigener Praxis tätig sind und eine Bezeichnung nach § 26 führen, haben" und in Satz 2 die Worte „Er hat" durch die Worte „Sie haben" ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „zuständigen" gestrichen.

b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vetragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung Befähigungen zum Erwerb

1. zusätzlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder
2. von Fachkunde in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vorgesehen werden. Die Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich, soweit erforderlich, nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Ankündigung dieser Befähigungen."

27. Die Überschrift des Zweiten Titels erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte"

28. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die die Anerkennung zum Führen von Gebietsbezeichnungen für mehrere Gebiete erhalten haben, dürfen grundsätzlich nur eine Gebietsbezeichnung führen. Auf Antrag kann die Landesärztekammer das Führen einer weiteren Gebietsbezeichnung gestatten. Die Bezeichnungen „Praktische Ärztin" oder „Praktischer Arzt" und die Bezeichnungen „Ärztin für Allgemeinmedizin" oder „Arzt für Allgemeinmedizin", „Allgemeinärztin" oder „Allgemeinarzt" dürfen außer mit der Bezeichnung „Ärztin für Arbeitsmedizin" oder „Arzt für Arbeitsmedizin" nicht zusammen mit einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden."

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören. Für ein Gebiet dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zwei Gebietsbezeichnungen, darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Teilgebietsbezeichnung führen."

29. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ärzte" durch die Worte „ Ärztinnen und Ärzte" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll grundsätzlich mindestens ein Jahr unter Leitung von Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeleistet werden, die in vollem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt sind."

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch die Worte „Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister" und das Wort „Ärzten" durch die Worte „Ärztinnen und Ärzte" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht und die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, bei einem ermächtigten niedergelassenen Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „öffentliches Gesundheitswesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt."

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erkrankungen" die Worte „der weiterzubildenden Ärztin oder" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt sinngemäß für alle Weiterbildungsstätten."

cc) Als Satz 3 wird angefügt:
„Soweit es zur Prüfung der Zulassung einer Praxis als Weiterbildungsstätte nach § 30 Abs. 1 erforderlich ist, ist die Landesärztekammer berechtigt, zur Prüfung einer Praxis als Weiterbildungsstätte Einsichtnahme in die in der Weiterbildungsstätte befindlichen Patientenakten zu nehmen."

e) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)-ABl. 267/26 vom 19. September 1986 – und nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), ist Weiterbildung im Sinne des Gesetzes."

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), erteilte Anerkennung eine Bezeichnung im Sinne des § 26 zu führen, gilt auch in Hessen."

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden."

31. Die Überschrift des Dritten Titels erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte"

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Zahnärzte" durch die Worte „Zahnärztinnen und Zahnärzte" ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Zahnarzt" durch die Worte „die Zahnärztin oder den Zahnarzt" ersetzt.

33. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Zahnärzte" die Worte „Zahnärztinnen oder" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch die Worte „Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister" ersetzt und vor dem Wort „Zahnärzten" die Worte „Zahnärztinnen oder" eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt" durch die Worte „einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die ermächtigt sind und eine Niederlassung haben", ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „dem" die Worte „der weiterzubildenden Zahnärztin oder" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt sinngemäß für alle Weiterbildungsstätten."

cc) Als Satz 3 wird angefügt:
„§ 30 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

34. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 26 zu führen, gilt auch in Hessen."

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden."

35. Die Überschrift des Vierten Titels erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte"

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 ist jeweils die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt" durch die Bezeichnung „Praktische Tierärztin oder Praktischer Tierarzt" und in Satz 3 das Wort „Tierärzte" durch die Worte „Tierärztinnen oder Tierärzte" zu ersetzen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 und Abs. 6 können niedergelassene Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Voraussetzungen der Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten erfüllen, wenn sie neben einer fünfjährigen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder als niedergelassener Tierarzt eine mindestens insgesamt einjährige Weiterbildung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte nachweisen. Die weiteren Voraussetzungen für die Weiterbildung niedergelassener Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 regelt die Weiterbildungsordnung:"

37. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Tierärzte" durch die Worte „Tierärztinnen und Tierärzte" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt", in Nr. 2 die Worte „Befähigungszeugnisses für die die Anstellung als beamteter Tierarzt" jeweils durch die Worte „der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung" und in Nr. 2 das Wort „Fleischbeschau" durch das Wort „Fleischuntersuchung" ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt" durch die Worte „einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die ermächtigt sind und eine Niederlassung haben," ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden vor den Worten „ dem weiterzubildenden Tierarzt" die Worte „der weiterzubildenden Tierärztin oder" eingefügt.

38. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im übrigen Geltungsbereich der Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 26 zu führen, gilt auch in Hessen."

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden."

39. Die Überschrift des Fünften Titels erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker"

40. In § 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Apotheker" durch die Worte „die Apothekerin oder den Apotheker" ersetzt.

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Apotheker" die Worte „Apothekerinnen und" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Apothekern" die Worte „Apothekerinnen und" eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „dem weiterzubildenden Apotheker" durch die Worte „der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker" ersetzt.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die außerhalb Hessens im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), erworbene Berechtigung, eine Bezeichnung nach § 26 zu führen, gilt auch in Hessen."

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden."

43. Dem § 49 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Eintragungen in den bei der Berufsvertretung geführten Personalakten über eine Maßnahme nach § 50 Abs. 1 sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Die Frist endet nicht, solange gegen den betroffenen Berufsangehörigen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme noch nicht zu tilgen ist oder ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist."

44. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „dreißigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Feststellung, daß eine Berufsangehörige oder ein Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 unwürdig ist, den Beruf auszuüben."

45. § 78 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht bei Einstellung des Verfahrens nach § 66 Abs. 1."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3[2])

§ 4 des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleistete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Auf Antrag werden ferner in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegte Ausbildungszeiten auf den Ausbildungsgang nach § 1 Abs. 3 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates belegt, daß die Ausbildung entsprechend der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) erfolgt ist."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

[2]) Ändert GVBl. II 350-72

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)*)

Vom 12. Oktober 1994

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL
Grundsätze der Jagd, Jagdrecht
§ 1 Aufgaben und Ziele des Gesetzes
§ 2 Hegepflicht
§ 3 Anzeigepflicht

ZWEITER TEIL
Jagdbezirke
§ 4 Gestaltung der Jagdbezirke
§ 5 Befriedete Bezirke
§ 6 Eigenjagdbezirke
§ 7 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
§ 8 Jagdgenossenschaft
§ 9 Hegegemeinschaft

DRITTER TEIL
Jagdpacht
§ 10 Verpachtung
§ 11 Mitpacht
§ 12 Jagderlaubnis
§ 13 Beanstandung, Anordnung
§ 14 Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten

VIERTER TEIL
Jagdschein
§ 15 Jagdscheinerteilung
§ 16 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe
§ 17 Jagdscheinnachweis

FÜNFTER TEIL
Jagdausübung
§ 18 Jagdarten
§ 19 Jagd mit Fanggeräten
§ 20 Wegerecht
§ 21 Waldschutz
§ 22 Jagdeinrichtungen
§ 23 Sachliche Verbote und Ausnahmen
§ 24 Wildruhezonen
§ 25 Wildschutzgebiete
§ 26 Abschußregelung
§ 27 Krankes Wild, Wildfolge
§ 28 Jagdhundehaltung

SECHSTER TEIL
Jagdschutz
§ 29 Inhalt des Jagdschutzes
§ 30 Wildfütterung
§ 31 Jagdschutzberechtigte, Berufsjäger
§ 32 Befugnisse von Jagdschutz- und Jagdausübungsberechtigten

SIEBENTER TEIL
Wild- und Jagdschaden
§ 33 Erstattungsausschluß
§ 34 Schadensanmeldung
§ 35 Wildschadensschätzer
§ 36 Erstattungsverfahren, Vorverfahren
§ 37 Klageverfahren

ACHTER TEIL
Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung
§ 38 Jagdbehörden
§ 39 Zuständigkeiten, Aufgaben
§ 40 Beratung der Jagdbehörden
§ 41 Vereinigungen der Jäger, Jagdbeirat

NEUNTER TEIL
Bußgeldvorschriften
§ 42 Bußgeldvorschriften

ZEHNTER TEIL
Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 43 Rechtsverordnungen
§ 44 Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie
§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 46 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Grundsätze der Jagd, Jagdrecht

§ 1
Aufgaben und Ziele des Gesetzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Jagd als nachhaltige Nutzung der Natur und als gewachsenen Bestandteil der Landeskultur zu ordnen und zu fördern. Die jagdlichen Erfordernisse sind in Einklang zu halten mit den Belangen des allgemeinen Wohls.

*) GVBl. II 87-32

(2) Bei der Planung und Durchführung der Hege und der Jagd sind in dem Rahmen, den das Bundesjagdgesetz vorgibt, folgende Ziele anzustreben:

1. Die Vielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen im jeweiligen Naturraum ist zu erhalten. Für alle vorkommenden Arten soll ausreichend Lebensraum zur Verfügung stehen. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
2. Der Lebensraum des Wildes ist gegen vermeidbare Zerstörungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei ist auch den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung sowie Siedlung und Infrastruktur angemessen Rechnung zu tragen.
3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, daß dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepaßt sein. Sie dürfen insbesondere das Waldökosystem nicht schädigen.
4. Die Inhaber des Jagdrechts und die Jägerschaft sollen in die Lage versetzt und verpflichtet werden, die Ziele dieses Gesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd soll breiten Schichten der Bevölkerung offen stehen.

§ 2

Hegepflicht

(1) In jedem Jagdbezirk sollen die Inhaber des Jagdrechts ausreichende Flächen bereitstellen, die dem Wild Deckung und Äsung bieten.

(2) Im Wald sollen nur Dauergrünäsungsflächen mit standortgerechten Pflanzen angelegt und unterhalten werden. Dauergrünäsungsflächen dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Bodenverbessernde Maßnahmen dürfen nur zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Standortes durchgeführt werden.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebenden oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz erlangt, hat diese unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Diese haben eine am Fundort jagdausübungsberechtigte Person von der Anzeige zu benachrichtigen. Besteht die Gefahr des Verderbs, so sind die Gegenstände für den Jagdausübungsberechtigten zu verwerten. Sind Jagdausübungsberechtigte nicht festzustellen, so ist der Erlös wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Zur Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 ist insbesondere verpflichtet, wer ein Fahrzeug führt und damit Schalenwild verletzt oder getötet hat.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke im Sinne des § 6 Bundesjagdgesetz und § 5 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

ZWEITER TEIL

Jagdbezirke

§ 4

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 Bundesjagdgesetz wird von der Jagdbehörde auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. In laufende Pachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsteile eingegriffen werden.

(2) Bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk ist über die angegliederten Flächen ein Pachtvertrag abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so wird von der Jagdbehörde, in deren Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt, ein Zwangspachtvertrag festgesetzt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung.

(3) Die in § 5 Abs. 2 Bundesjagdgesetz genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks aufweisen. Bei Angliederung solcher Flächen an einen Eigenjagdbezirk ist ein Pachtzins nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf jenen Flächen nicht durch einschränkende Bestimmungen wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(4) Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße aufweisen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständiger Jagdbezirk nur dann, wenn sie sich durch die Abrundung um mehr als ein Fünftel ihrer Mindestgröße verkleinern. In diesem Falle sind die Restflächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 5

Befriedete Bezirke

(1) Befriedete Bezirke nach § 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Wohngebäude anstoßen und durch Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
3. Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, eingefriedete Campingplätze,
4. Friedhöfe und
5. Wildgehege außer Jagdgehegen.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen

1. öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind,
2. stehende Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), einschließlich der darin gelegenen Inseln

ganz oder teilweise befrieden.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen sowie von ihnen Beauftragte dürfen dort Wildkaninchen und Beutegreifer fangen, töten und sich aneignen. Dies gilt nicht für Tiere, die besonders geschützt sind. Fanggeräte dürfen nur von Personen eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 erfüllen. Dabei ist § 26 Abs. 6 zu beachten.

(4) In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde die Jagdausübung in Ausnahmefällen gestatten. § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ist zu beachten. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6
Eigenjagdbezirke

(1) Die Jagdbehörde ist zuständig für die Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Sie kann bestimmen, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. Als eingefriedet gelten Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

(2) In einem Eigenjagdbezirk bis zu 150 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen jagdausübungsberechtigt sein. Für größere Eigenjagdbezirke kann je angefangene 75 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.

(3) Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundflächen gegenseitig das Miteigentum an diesen Flächen zu einem geringen Bruchteil durch Rechtsgeschäft übertragen, so gelten diese Grundflächen nicht als im Miteigentum einer Personengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz stehend.

(4) Wird auf die Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirkes durch einvernehmliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde verzichtet, sind die Flächen angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht wirkt bei Niederwildjagden auf die Dauer von neun, bei Hochwildjagden auf die Dauer von zwölf Jahren.

§ 7
Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 200 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden mit mindestens 200 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichem Raum, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können auf Antrag der Mehrheit der Grundeigentümer, die zugleich die Mehrheit der Grundfläche vertreten müssen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusammengelegt werden.

(3) Die Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn die bejagbaren Flächen so beschaffen sind, daß sie den dort hauptsächlich vorkommenden Wildarten dauernd genügend Lebensraum bieten.

(4) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz kann zugelassen werden, wenn sie unter jagdlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint und für alle Teilflächen die Mindestgröße des Abs. 1 Satz 1 eingehalten wird. Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

§ 8
Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht wird von den Jagdbehörden ausgeübt. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534) mit Ausnahme von § 136, § 141 Satz 2 sowie der §§ 141 a und 143 bis 145 gelten entsprechend.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf.

(3) Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, so wird der nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz zuständige Gemeindevorstand von der Jagdbehörde bestimmt.

(4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen eine Jagdgenossenschaft zur Vertretung ihrer Rechte (Angliederungsgenossenschaft).

(5) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 9

Hegegemeinschaft

(1) Um die Hege zu gewährleisten, haben die Jagdausübungsberechtigten in räumlich zusammenhängenden Jagdbezirken mit gleichartigen Lebensraumverhältnissen eine Hegegemeinschaft als Verein zu bilden. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Inhaber des Jagdrechts, die Jagdausübungsberechtigten sowie je ein Vertreter der staatlichen Forstämter, deren Jagdflächen im Gebiet der Hegegemeinschaft liegen. Weitere sachkundige Personen sollen in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Die Hegegemeinschaft gibt sich eine Satzung, die von der Jagdbehörde genehmigt wird. Die Hegegemeinschaft kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Fachbehörden beraten lassen.

(2) Gründet die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten nach Aufforderung durch die Jagdbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Hegegemeinschaft, dann bildet die Jagdbehörde die Hegegemeinschaft, auf die Abs. 1 Satz 4 Anwendung findet.

(3) Der Hegegemeinschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Lebensraumgutachten und Durchführung von Maßnahmen zur natürlichen Gestaltung von Lebensräumen,
2. Hege und Bejagung des Wildes nach den für den Bezirk der Hegegemeinschaft aufgestellten Grundsätzen einschließlich der Abschußplanungen sowie der Festlegungen für die Jagd mit Fanggeräten,
3. Anpassung der Schalenwildbestände an den Lebensraum unter besonderer Beachtung des naturgemäßen Waldbaus,
4. Schaffung und Unterhaltung von Äsungs-, Deckungs- und Ruhebereichen sowie von Lebensräumen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten,
5. Aufstellung von Programmen für den allgemeinen Artenschutz.

(4) Die Jagdbehörde kann von der Hegegemeinschaft Auskünfte über die Aufgaben nach Abs. 3 verlangen.

DRITTER TEIL

Jagdpacht

§ 10

Verpachtung

(1) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildjagden neun Jahre, für Hochwildjagden zwölf Jahre.

(2) Die Verpächter haben Jagdpachtverträge innerhalb eines Monats nach Abschluß der Jagdbehörde anzuzeigen.

(3) Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Änderungen und Verlängerungen der Jagdpachtverträge, die Unter- und Weiterverpachtung sowie auf die Aufnahme von Mitpächtern.

§ 11

Mitpacht

Gemeinschaftliche Jagdbezirke bis zu 500 Hektar dürfen an nicht mehr als drei Personen verpachtet werden. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 150 Hektar eine weitere Person Pächter sein. Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz.

§ 12

Jagderlaubnis

(1) Jagdausübungsberechtigte können Dritten (Jagdgästen) Jagderlaubnisse erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sind mehrere Jagdausübungsberechtigte vorhanden, bedarf die Erteilung oder der Widerruf der Jagderlaubnis der Zustimmung aller Jagdausübungsberechtigten; dies gilt auch, wenn die Jagdausübungsberechtigten den Jagdbezirk nach Flächen unter sich aufgeteilt haben.

(2) Die entgeltliche Jagderlaubnis bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 6 Abs. 2 oder § 11 zulässige Personenzahl insgesamt nicht überschritten wird und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 Bundessjagdgesetz erfüllt sind. Daneben können unentgeltliche Jagderlaubnisscheine bis zur Höhe der in § 6 Abs. 2 oder § 11 zulässigen Zahl von Pächtern erteilt werden. Werden Jagderlaubnisscheine an Ortsansässige oder an Jagdausübende aus Nachbargemeinden erteilt, kann für jeden unentgeltlichen ein weiterer Jagderlaubnisschein erteilt werden.

(3) Einer Jagderlaubnis bedürfen nicht:

1. angestellte Jägerinnen oder Jäger nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz,
2. bestätigte Jagdaufseher nach § 25 Bundesjagdgesetz,
3. Personen nach § 14 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 und 2 sowie

4. forstschutzberechtigte Personen des Forstdienstes, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(4) Soweit Jagdgäste die Jagd ohne Begleitung von Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen beauftragten Jagdschutzberechtigten ausüben, haben sie einen auf sie ausgestellten Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die Abwurfstangen sammeln und nicht in Begleitung von Jagdausübungsberechtigten oder Jagdschutzberechtigten sind, haben ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Beanstandung, Anordnung

Die nach § 10 Abs. 2 zuständige Jagdbehörde kann für die Dauer eines anhängigen Verfahrens über die

1. Nichtigkeit oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrages,
2. Einziehung oder Versagung des Jagdscheines sowie
3. Abrundung von Jagdbezirken

die zur Ausübung und zum Schutz der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

§ 14

Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten

(1) Steht die Jagdausübung einer Personengemeinschaft zu, so ist jagdausübungsberechtigt nur, wer der Jagdbehörde benannt wird.

(2) Im Todesfall von Jagdausübungsberechtigten haben die Erben gegenüber der Jagdbehörde zu erklären, wer die Jagd ausüben wird. Die Jagdbehörde kann den Erben hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf deren Kosten treffen.

VIERTER TEIL

Jagdschein

§ 15

Jagdscheinerteilung

(1) Die Jagdbehörde erteilt, versagt und entzieht den Jagdschein. Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen die sachkundigen Personen nach § 40 sowie auf deren Antrag im Einzelfall die Vereinigungen der Jäger nach § 41 Abs. 2 sowie das den Vorsitz führende Mitglied des Jagdbeirates vor ihrer Entscheidung hören.

(2) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, sind von der Ablegung der Jägerprüfung befreit, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins nachweisen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Diese Befreiung gilt nur in Verbindung mit

1. einer von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilten Bestätigung, daß die ausländische Jagderlaubnis in der den Gesetzen des Landes entsprechenden Form ausgestellt worden (Legalisation nach § 13 Abs. 4 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974, BGBl. I S. 2317) und die Erteilung von einer Bewährung abhängig ist,
2. einer Übersetzung der Jagderlaubnis durch in der Bundesrepublik Deutschland für Übersetzungen öffentlich bestellte oder vereidigte Personen. Ist die Jagderlaubnis von einer in dem betreffenden Land amtlich zugelassenen oder vereidigten Person übersetzt, so ist deren Unterschrift von der in Nr. 1 genannten Auslandsvertretung zu beglaubigen.

(3) Die Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines nach § 18 Satz 3 Bundesjagdgesetz soll nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§ 16

Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

(1) Für die Erteilung von Jagdscheinen werden Gebühren erhoben.

(2) Mit den Jagdscheingebühren wird eine Jagdabgabe in gleicher Höhe erhoben, die nach Abzug der bei der obersten Jagdbehörde anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird.

§ 17

Jagdscheinnachweis

(1) Jagdausübungsberechtigte haben jeweils vor Beginn des Jagdjahres der für den Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins erfüllt sind, ein neuer Jagdschein erteilt worden oder ein Drei-Jahres-Jagdschein noch gültig ist. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat die Jagdbehörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Wer infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein hat, muß dies der für den Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzeigen und zugleich eine jagdpachtfähige Person zur Jagdausübung benennen. Ist die ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gewährleistet, so hat die Jagdbehörde die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Jagdausübungsberechtigten zu treffen.

FÜNFTER TEIL

Jagdausübung

§ 18

Jagdarten

(1) Die Jagd wird als Einzeljagd oder als Gesellschaftsjagd ausgeübt.

(2) Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens, die von mindestens vier Jagdscheininhabern ausgeübt werden und bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt ist und in einem räumlichen Zusammenhang steht.

(3) Gesellschaftsjagden können als

1. Ansitzjagden,
2. Drückjagden auf Schalenwild oder
3. Such- und Treibjagden auf Niederwild, ausgenommen Rehwild,

durchgeführt werden.

(4) Es ist verboten, die Jagdausübung mutwillig zu stören. Gesellschaftsjagden sind an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen so durchzuführen, daß Gottesdienste und andere feierliche Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 19

Jagd mit Fanggeräten

(1) Die Jagd mit Fanggeräten ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um den Bestand an jagdbaren Tieren auf ein Maß zu reduzieren, das mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar ist. Sollen Fanggeräte eingesetzt werden, so haben die Jagdausübungsberechtigten die zu fangenden Wildarten sowie die Art der Fanggeräte der Hegegemeinschaft rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die Festlegungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 treffen kann. Wer die Fangjagd ausübt, hat die von der Hegegemeinschaft aufgestellten Grundsätze zu beachten und Verfahren zu wählen, die dem zu fangenden Wild keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zufügen und Gefahren für Menschen und nicht jagdbare Tiere gering halten.

(2) Bei der Jagd mit Fanggeräten sind Geräte zu verwenden, die unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Fanggeräte dürfen nur verwendet werden, wenn durch eine Bauartzulassung festgestellt worden ist, daß sie ihre Funktion zuverlässig erfüllen; die Bauartzulassung wird von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Personen ausgeübt werden, die an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

§ 20

Wegerecht

(1) Wer die Jagd ausübt und den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder den Jagdbezirk nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen kann, ist zum Betreten eines fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt (Jägernotweg). Der Jägernotweg wird, falls erforderlich, von der Jagdbehörde festgelegt.

(2) Der Jägernotweg darf nur von Jagdausübungsberechtigten, sonstigen Jagdschutzberechtigten und von Inhabern einer Jagderlaubnis nach § 12 Abs. 2 und 4 benutzt werden; andere Personen müssen von Jagdausübungsberechtigten oder von Jagdschutzberechtigten begleitet werden.

(3) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen im Futteral getragen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(4) Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke der Jägernotweg führt, können eine angemessene Entschädigung verlangen. Sie wird auf Antrag der Beteiligten von der Jagdbehörde festgesetzt.

§ 21

Waldschutz

(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, daß sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen können. Übermäßige Schäden am Jungwuchs, an Beständen besonders geschützter Pflanzen und überhöhte Schälschäden müssen vermieden werden. Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild eingezäunt sind, kann die Jagdbehörde auf Antrag zulassen, daß dort Jagdausübungsberechtigte außerhalb von Jagdzeiten Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, erlegen.

(2) Zur Vermeidung überhöhten Jagddrucks soll in größeren Waldgebieten der notwendige Abschuß von Schalenwild überwiegend durch Gesellschaftsjagden erreicht werden.

§ 22

Jagdeinrichtungen

(1) Jagdausübungsberechtigte dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Jagdhütten, Ansitze oder Wildfütterungen nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer errichten. Der Eigentümer ist zur Einwilligung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag die Jagdbehörde festsetzt.

(2) Jagdeinrichtungen sind von den ehemaligen Jagdausübungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls ihre Nachfolger sie nicht übernehmen.

§ 23

Sachliche Verbote und Ausnahmen

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 d Bundesjagdgesetz darf bei der Verwendung von Schußwaffen bei der Fangjagd die Mündungsenergie der Geschosse weniger als 200 Joule betragen.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz darf Rotwild zur Nachtzeit erlegt werden, wenn

1. dies zur Erfüllung des Abschußplans in Rotwildgebieten notwendig ist oder
2. außerhalb von Rotwildgebieten aus Gründen der Landeskultur nach § 26 Abs. 2 ein Abschuß festgesetzt ist.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Bundesjagdgesetz dürfen Netze, Reusen und Fangkäfige im Rahmen der wissenschaftlichen Beringung und anderer wissenschaftlicher Kennzeichnungen verwendet werden.

(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Bundesjagdgesetz darf Schalenwild bei Drückjagden auch im Umkreis von 200 Metern von Fütterungen erlegt werden, soweit dies zur Erfüllung des Abschußplans oder zur Bejagung des Schwarzwildes erforderlich ist.

(5) Abweichend von § 19a Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten gestatten, daß Wild zur wissenschaftlichen Kennzeichnung an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- und Wohnstätten aufgesucht werden darf. Bei geschützten Tierarten ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

(6) Verboten ist die Verwendung von Ultraschallgeräten zur Wildschadensverhütung und das Anlocken von Wild mit synthetisch hergestellten Stoffen.

(7) Verboten ist, Hunde oder Katzen in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

§ 24

Wildruhezonen

(1) Die Jagdbehörde kann mit Zustimmung der oberen Jagdbehörde in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche, in denen durch Störungen des Wildes übermäßige Schäden entstehen könnten, zu Wildruhezonen erklären. Wildruhezonen dürfen nur auf befestigten Wegen und Straßen betreten werden. Das Betretungsrecht von Nutzungsberechtigten bleibt davon unberührt; die Jagdausübung kann eingeschränkt werden.

(2) Die Erklärung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 25

Wildschutzgebiete

(1) Flächen, die für die Wildforschung, den Wildartenschutz und die Wildhege von besonderer Bedeutung sind, können durch Anordnung der für das Jagdwesen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers zu Wildschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Wildschutzgebieten kann

1. die Ausübung der Jagd beschränkt oder das Ruhen der Jagd auf bestimmte Wildarten angeordnet oder
2. vorgeschrieben werden, daß während der Fortpflanzungs-, Setz- und Brutzeit oder während des Durchzuges und der Überwinterung von Federwild Flächen nur auf öffentlichen Wegen betreten werden dürfen,
3. durch besondere Regelungen die Umsetzung von Artenhilfsprogrammen gefördert werden.

(3) Inhaber des Jagdrechts oder Nutzungsberechtigte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn die Erklärung gegen ihren Willen erfolgt.

(4) Anordnungen über Wildschutzgebiete sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 26

Abschußregelung

(1) Der Abschußplan nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen von der Jagdbehörde festzusetzen. Dabei sind die Abschußergebnisse der letzten drei Jagdjahre und die forstlichen Gutachten über die Verbiß- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation zu berücksichtigen. Der Abschußplan ist als Mindestabschuß festzusetzen und zu erfüllen. Die Jagdbehörde kann zulassen, daß der Abschußplan bis zu 30 vom Hundert überschritten werden darf. Kommt zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz erforderliche Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(2) Die obere Jagdbehörde kann aus Gründen der Landeskultur, der naturgemäßen Waldwirtschaft, zur Vermeidung von übermäßigen Schäden in der Landwirtschaft und zur Herbeiführung lebensraumangepaßter Wildbestände Abschüsse festsetzen und den bestätigten oder festgesetzten Abschuß in einzelnen Jagdbezirken oder in bestimmten Gebieten höher festsetzen, wenn dies auf Grund wildbiologischer oder forstlicher Gutachten notwendig ist. Der Sachkundige und die Hegegemeinschaft sind vorher zu hören.

(3) Über den Abschuß von Schalenwild ist eine Abschußliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen, spätestens aber zum Ende des Jagdjahres, vorzulegen ist. Dabei ist auch ein Nachweis über verunfalltes Wild und Fallwild zu führen. Die Jagdbehörde kann für die Überprüfung der Richtigkeit den körperlichen Nachweis verlangen.

(4) Die Jagdbehörde hat die zur Erfüllung des Abschußplanes für Schalenwild erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, daß der Abschußplan nicht erfüllt wird. § 27 Abs. 2 Bundesjagdgesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten verlangen.

(6) Setz- und Brutzeiten im Sinne des § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sind

1. für Haarwild die Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
2. für Federwild die Zeit vom 1. Februar bis 31. August.

§ 27

Krankes Wild, Wildfolge

(1) Krankgeschossenes und auf andere Weise verletztes Wild ist unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen. Dies gilt auch, wenn ein krankes Stück Wild in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt und in Sicht- oder Schußweite bleibt.

(2) Krankgeschossenes oder krankes Wild, das erlegt wurde, um es vor Schmerzen oder Leiden zu bewahren oder um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, ist von den Jagdausübungsberechtigten der Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen. Erlegtes Wild, für das ein Abschußplan besteht, ist auf den Plan anzurechnen.

(3) In fremden Jagdbezirken darf krankes Wild nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung über die Wildfolge nach § 22a Abs. 2 Bundesjagdgesetz nachgesucht und erlegt werden. Jede ausgeübte Wildfolge ist den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.

(4) Jagdausübungsberechtigte benachbarter Jagdbezirke sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung neuer Jagdbezirke, nach Neuverpachtungen oder nach Wechsel von Pächtern schriftlich Wildfolgevereinbarungen abzuschließen und der Jagdbehörde anzuzeigen. Diese hat die Wildfolgevereinbarung zu beanstanden, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 5, 6 und 7 nicht entspricht. Räumen die Jagdausübungsberechtigten die Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht aus, so kann die Jagdbehörde die Wildfolge regeln.

(5) In der Wildfolgevereinbarung muß mindestens geregelt werden:

1. unter welchen Voraussetzungen die Nachsuche in einem benachbarten Jagdbezirk zulässig ist,
2. wie Jagdausübungsberechtigte oder die zu ihrer Vertretung Bestellten zu benachrichtigen sind,
3. unter welchen Voraussetzungen das Wild abtransportiert werden kann und
4. wem das erlegte Stück Wild und die Trophäe gehört.

(6) Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schußweite zu bleiben, so haben die Jagdausübenden vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Wildfolgevereinbarung den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem haben sie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder deren Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese haben die Nachsuche sofort zu veranlassen und zu bestimmen, wer an ihr teilnimmt. Neben Jagdgästen sind auch Jagdausübungsberechtigte zur Meldung verpflichtet, sofern sie vom Überwechseln des kranken Wildes Kenntnis erlangen.

(7) Kommt ein übergewechseltes krankes Stück Schalenwild auf einer Nachsuche zur Strecke, so gilt die Wildfolgevereinbarung. Wird die Nachsuche aufgegeben, erlischt das Aneignungsrecht. Wird die Nachsuche aus zwingenden Gründen unterbrochen, aber unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie als nicht aufgegeben. Hegegemeinschaften können mit Zustimmung der Jagdbehörde Vereinbarungen treffen, in welchen Fällen die Nachsuche über die Grenzen von Jagdbezirken hinaus und ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden kann.

(8) Kommt krankgeschossenes Schalenwild, für das ein Abschußplan nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und § 26 dieses Gesetzes vorgesehen ist, im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so ist es auf den Abschußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es nachweisbar krankgeschossen wurde.

(9) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Handelt es sich um eingefriedete Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen, oder um Gebäude, Hofräume und Kleingartenanlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3, so ist die Wildfolge erlaubt, wenn Eigentümer oder Nutzungsberech-

tigte dem allgemein oder im Einzelfall zustimmen. Das Aneignungsrecht von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bleibt unberührt.

§ 28

Jagdhundehaltung

(1) Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Federwild sowie bei jeder Nachsuche sind jeweils brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Die Jagdbehörde kann Jagdausübungsberechtigte zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes verpflichten, sofern sie nicht nachweisen, daß ihnen brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen.

SECHSTER TEIL

Jagdschutz

§ 29

Inhalt des Jagdschutzes

Zum Jagdschutz gehören neben den Aufgaben des § 23 Bundesjagdgesetz auch der Schutz bestandsbedrohter Wildarten und der Schutz jagdlicher Einrichtungen.

§ 30

Wildfütterung

(1) Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Fütterung mit Rauhfutter.

(2) In Gebieten mit starken Wildschäden ist mit Genehmigung der Jagdbehörde die Lockfütterung zur Ablenkung und Bejagung des Schwarzwildes zulässig. Lockfutter ist so auszubringen, daß es von anderem Wild nicht aufgenommen werden kann.

(3) Für länderübergreifende Rotwildgebiete kann die obere Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren.

§ 31

Jagdschutzberechtigte, Berufsjäger

(1) Jagdausübungsberechtigte können zum Schutze der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher bestellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke gemeinsame Jagdaufseher bestellen, die Berufsjäger oder geprüfte Jagdaufseher sein müssen. Jagdaufseher haben bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen bei der Versorgung von krankem, verletztem oder verendetem Wild durchzuführen.

(2) Die Jagdbehörde kann die Bestellung von Berufsjägern oder geprüften Jagdaufsehern verlangen, wenn dies den Jagdausübungsberechtigten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist.

(3) Die Bestellung von Jagdaufsehern bedarf nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz der Bestätigung durch die Jagdbehörde. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die ausgewählte Person fachlich geeignet ist und Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit nicht bestehen.

(4) Bestätigte Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der Jagdbehörde. Ihre Aufgaben werden in einer Dienstanweisung der obersten Jagdbehörde geregelt.

(5) Jagdausübungsberechtigte müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das von der obersten Jagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen, die bestätigten Jagdaufseher das Dienstabzeichen, sichtbar tragen. Über die Berechtigung zum Tragen der Abzeichen hat die Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 32

Befugnisse von Jagdschutz- und Jagdausübungsberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Abwurfstangen, Eier und Waffen, zur Jagd taugliche Geräte oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten. Die Tötung muß unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von dem Hund oder der Katze ausgeht. Das Tötungsrecht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten gefangen haben und deren Eigentümer nicht bekannt sind. Es gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunde.

(2) Jagdausübungsberechtigte können auch Jagdgästen den Abschuß von Hunden und Katzen nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 erlauben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; die Jagdgäste

müssen sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(3) Für einen in einem Jagdbezirk getöteten Hund oder für eine dort getötete Katze kann Schadensersatz verlangt werden, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht gegeben waren.

SIEBENTER TEIL

Wild- und Jagdschaden

§ 33

Erstattungsausschluß

Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz.

§ 34

Schadensanmeldung

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei dem für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindevorstand schriftlich anzumelden.

(2) Ist die Gemeinde selbst Geschädigte, teilt sie die Schadensfeststellung der Kommunalaufsichtsbehörde mit, die in diesem Fall die Aufgaben des Gemeindevorstandes wahrnimmt.

§ 35

Wildschadensschätzer

(1) Die Jagdbehörde bestellt für jede Gemeinde auf die Dauer von vier Jahren sachkundige Personen, die Wildschäden schätzen. Die von ihnen zu erstellenden Gutachten sind unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde und ist jederzeit widerruflich.

(2) Wildschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch von der Jagdbehörde bestimmte Forstsachverständige geschätzt.

§ 36

Erstattungsverfahren, Vorverfahren

(1) Wird ein Wildschaden nach § 34 angemeldet, so hat der Gemeindevorstand unverzüglich an Ort und Stelle einen Termin anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten gehören auch Jagdausübungsberechtigte, sofern sie den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten haben. Die zum Schätzen von Wildschäden bestellten Personen müssen nicht geladen werden.

(2) Jede beteiligte Person kann in dem Termin beantragen, daß der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind. Die Niederschrift enthält

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift,
3. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(4) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Gemeindevorstand unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch eine zum Schätzen von Wildschäden bestellte Person zu laden ist.

(5) In diesem oder in dem folgenden Termin ist der entstandene Schaden von der zum Schätzen bestellten Person festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt der Gemeindevorstand den Schaden durch einen Vorbescheid fest; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Vorbescheid hat die Angaben nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(6) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(7) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist,
2. aus dem Vorbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(8) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der

Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

§ 37

Klageverfahren

(1) Gegen den Vorbescheid können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung Klage erheben.

(2) Die Klage ist zu richten

1. von den Ersatzberechtigten gegen die Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
2. von den Ersatzverpflichteten gegen die Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch.

Im Schlußurteil ist zugleich über die zu erstattenden Kosten des Verfahrens nach § 36 nach billigem Ermessen zu erkennen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

ACHTER TEIL

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 38

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das für das Jagdwesen zuständige Ministerium.

(2) Obere Jagdbehörde sind die Regierungspräsidien.

(3) In nichtstaatlichen Jagdbezirken ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung untere Jagdbehörde, in kreisfreien Städten nimmt der Magistrat die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahr. In staatlichen Jagdbezirken können Aufgaben der unteren Jagdbehörde den zuständigen Forstbehörden übertragen werden.

(4) In kreisangehörigen Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern nimmt der Gemeindevorstand die Aufgaben der Jagdbehörde nach § 35 wahr.

(5) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, so wird die zuständige Jagdbehörde von der nächst höheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt; das gleiche gilt für Flächen eines Lanbkreises oder einer kreisfreien Stadt, die von dem Gebiet eines anderen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ganz umschlossen werden.

§ 39

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Jagdrecht. Sind mehrere untere Jagdbehörden für einen Vorgang zuständig, so bestimmt die obere Jagdbehörde die federführende untere Jagdbehörde, soweit dies zur einheitlichen Erledigung erforderlich ist.

(2) Die obere Forstbehörde ist zuständig für die Abschußfestsetzung in staatlichen Jagdbezirken.

§ 40

Beratung der Jagdbehörden

(1) Bei den unteren und oberen Jagdbehörden werden nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirates sachkundige Personen (Jagdberater) für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Sie sollen die Jagdbehörde beraten und die Behandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten vorbereiten. Dies gilt nicht, wenn Forstbehörden als untere Jagdbehörden tätig sind.

(2) Jagdberater haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch die Jagdbehörde; Verdienstausfall wird nicht vergütet.

§ 41

Vereinigungen der Jäger, Jagdbeirat

(1) Die Jägerschaft soll sich zu Vereinen und Verbänden zusammenschließen, deren Hauptaufgabe es ist, ihre Mitglieder zu weidgerechter Jagd anzuhalten und dafür zu sorgen, daß der Wildbestand und die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen Vielfalt erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden.

(2) Die oberste Jagdbehörde regelt das Verfahren bei der Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger an der Erteilung, Versagung oder Einziehung des Jagdscheins nach §§ 15 bis 18 Bundesjagdgesetz und § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes. Den Vereinigungen der Jäger können weitere Aufgaben des Jagdwesens übertragen werden, wenn sie auf Grund ihrer Mitgliederzahl, nach ihrer Organisationsform, Ausstattung und personellen Besetzung in der Lage sind, die Aufgaben landesweit zu erfüllen.

(3) Bei den Jagdbehörden werden Jagdbeiräte gebildet. Dies gilt nicht für Forstbehörden.

(4) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet.

(5) Die Jagdbeiräte und der Landesjagdbeirat üben beratende Tätigkeit aus. Die Mitwirkung der Jagdbeiräte bei den Jagdbehörden bei der Bestätigung oder Festsetzung der Abschußpläne nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz und § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

NEUNTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 42

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Dauergrünäsungsflächen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 in befriedeten Bezirken Schußwaffen verwendet,
4. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. entgegen
   a) § 12 Abs. 2 Satz 1 Jagdgästen eine entgeltliche Jagderlaubnis ohne Genehmigung der Jagdbehörde erteilt,
   b) § 12 Abs. 4 Satz 1 den Jagderlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder
   c) § 12 Abs. 4 Satz 2 die schriftliche Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Jagdbehörde oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. entgegen § 18 Abs. 4 in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß die Jagdausübung stört,
8. entgegen § 19 Abs. 1 Fanggeräte einsetzt oder entgegen § 19 Abs. 2 nicht bauartzugelassene Fanggeräte verwendet,
9. entgegen § 20 Abs. 2 den Jägernotweg benutzt oder entgegen § 20 Abs. 3 den Vorschriften über das Tragen von Schußwaffen oder das Mitführen von Hunden zuwiderhandelt,
10. entgegen § 23 Abs. 6 Ultraschallgeräte oder synthetisch hergestellte Stoffe verwendet oder entgegen § 23 Abs. 7 Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt,
11. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Wildruhezonen betritt oder einer vollziehbaren Anordnung über die Einschränkung der Jagdausübung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 26 Abs. 3 eine Abschußliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 krankgeschossenes oder auf andere Weise verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht und erlegt oder entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 erlegtes Wild nicht rechtzeitig meldet oder auf Verlangen vorlegt oder entgegen § 27 Abs. 3 die Wildfolge ausübt oder die ausgeübte Wildfolge nicht unverzüglich mitteilt,
14. entgegen § 28 Abs. 1 bei der Nachsuche keine brauchbaren Jagdhunde verwendet oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 Schalenwild in der freien Wildbahn füttert oder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 Lockfutter nicht so ausbringt, daß es von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden kann,
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 2 zuwiderhandelt,
17. einer nach § 43 Nr. 1 zu § 8 Abs. 1, nach § 43 Nr. 2 zu § 9 Abs. 1, nach § 43 Nr. 3, 6, 7, 8, 9 oder Nr. 10 zu § 41 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 25 Abs. 1 und 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sowie nach § 39 Bundesjagdgesetz ist die Jagdbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Rechtsverordnungen

Die für das Jagdwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bildung von Jagdgenossenschaften und über die Ausübung der Aufsicht nach § 8 Abs. 1 über die Bildung von Angliederungsgenossenschaften und über die Erhebung von Umlagen nach § 8 Abs. 4 und 5,
2. die Bildung von Hegegemeinschaften nach § 9 Abs. 1, insbesondere über die Zusammensetzung der Mitglieder,

über die Erfordernisse der Satzung und über die gesetzliche Bildung nach Abs. 2,

3. die Art und Weise der Erteilung von Jagderlaubnissen nach § 12 Abs. 1 und über die entgeltliche Jagderlaubnis,
4. die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und die Falknerprüfung nach § 15 Abs. 7 Bundesjagdgesetz, insbesondere über das Verfahren für die Jägerprüfung, über die Prüfungsausschüsse und über die Entschädigung der Mitglieder,
5. die Geltungsdauer der Jagdscheine nach § 16 Abs. 1 und über die Behandlung der Jagdabgabe nach § 16 Abs. 2,
6. über die technischen Voraussetzungen für Fanggeräte und deren Zulassung für die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2,
7. die Jagdausübung nach § 21 Abs. 1 sowie über den notwendigen Abschuß von Schalenwild nach § 21 Abs. 2 bei Gesellschaftsjagden,
8. die Abschußplanung nach § 26 Abs. 1 und für den Abschuß von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Gebiete nach Anhörung des Landesjagdbeirates nach § 26 Abs. 3,
9. die Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die zuständigen Forstbehörden nach § 38 Abs. 3 Satz 2,
10. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher und das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib und
11. die Aufgabenübertragung auf die Vereinigungen der Jäger nach § 41 Abs. 2 sowie über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates nach § 41 Abs. 3 und 4.

§ 44

Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

(1) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt und die Hessische Forstliche Versuchsanstalt werden zur „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie" zusammengeschlossen.

(2) Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Arbeiten der Forsteinrichtung, waldwachstumskundliche, betriebswirtschaftliche und waldökologische Untersuchungen, die Kartierung von Standorten und Waldfunktionen, Waldbewertungen und Gutachten sowie die forstlichen Forschungs- und Versuchsaufgaben werden von der Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie durchgeführt."
   b) Abs. 4 wird gestrichen.
   c) Abs. 5 wird zu Abs. 4.
2. In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Forsteinrichtungsanstalt (§ 28 Abs. 3)" durch die Worte „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie" ersetzt.
3. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Forsteinrichtungsanstalt" durch die Worte „Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie" ersetzt.

§ 45

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 62), wird mit Ausnahme von § 25 Abs. 1 und § 30 aufgehoben. § 25 Abs. 1 und § 30 treten am 1. April 1995 außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197)[3]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. I S. 679), bleiben bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft, soweit sie nicht vorher ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 30, der am 1. April 1995 in Kraft tritt.

[1]) Ändert GVBl. II 86-7
[2]) Hebt auf GVBl. II 87-8
[3]) Hebt auf GVBl. II 87-21

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz*)

Vom 7. Oktober 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 9 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 152)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 353-44
[1]) Hebt auf GVBl. II 353-30

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fischhygiene-Verordnung*)

Vom 7. Oktober 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737) ist

1. a) für die Zulassung von Betrieben, Großhandelsmärkten und Versteigerungshallen und die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und die Zulassung von Ausnahmen in diesen Fällen nach § 26,
   b) für die Registrierung von Umpackzentren und die Erteilung einer Registriernummer nach § 20 Satz 1

   das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 5 und Abs. 6, des § 13 Abs. 5 und des § 21 Abs. 2 in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 355-46

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 114. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- Hessisches Umzugskostengesetz
- Hessische Trennungsgeldverordnung
- Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
- Hessische Bauordnung
- Haushaltsgesetz 1994
- Kapazitätsverordnung
- Vergabeverordnung ZVS
- Jägerprüfungsordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 16,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.